

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt St. Wendel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Solarpark Krählingsheck“ mit paralleler Flächen-nutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Satzung

2445 Module á 325 Wp = 794 625 Wp
= 0,795 MWp

147 Tische (441 Module)

571 Tische (1713 Module)

68 Tische (204 Module)

29 Tische (87 Module)

Kreisstadt St. Wendel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Krählingsheck“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

bearbeitet im Auftrag der

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Marienstraße 1
66606 St. Wendel



in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
M.Sc. Sara Morreale
M.Sc. Monika Hamacher

Stand: **16.03.2022**

	Seite
<u>1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1.1 Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage	1
1.1.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	2
1.1.1 Förderfähigkeit nach dem EEG	2
1.1.2 Sonstige Gründe	3
<u>2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
3.1 LAGE DES PLANGEBIETES	4
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	5
<u>4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>6</u>
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	6
4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	7
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	9
4.3.1 Schutzabstand zum Wald	9
<u>5 PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>9</u>
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	9
5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	9
5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)	10
5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	10
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)	11
5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)	12
5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche	12
5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)	12
5.5 VERKEHR	12
5.6 VER- UND ENTSORUNG	12
5.6.1 Versorgung	12
5.6.2 Abwasserentsorgung	12
5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG	13
5.7.1 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	13

5.7.2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
5.7.3	Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)	14
5.8	BAURECHT AUF ZEIT GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB	16
5.9	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB	16
5.9.1	Schutzabstand Wald	16
5.10	HINWEISE	16
5.10.1	Bodendenkmäler	16
5.10.2	Einhaltung der Grenzabstände	16
5.10.3	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	17
5.10.4	Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)	17
5.10.5	Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse und Vögel	17
5.10.6	Ehemaliges Steinkohlefeld	17
5.11	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	17
6	UMWELTBERICHT	18
6.1	EINLEITUNG	18
6.1.1	Angaben zum Standort	18
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	18
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	18
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	19
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	19
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	19
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	19
6.2.2	Naturraum und Relief	20
6.2.3	Geologie und Böden	20
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	20
6.2.5	Klima und Lufthygiene	20
6.2.6	Arten und Biotope	20
6.2.7	Immissionssituation	24
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	24
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	24
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	24
6.5	PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	25
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	25
6.5.2	Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	29
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen	32
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	33
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	33

6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	33
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	36
6.8	SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	37
6.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
<u>7</u>	<u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>37</u>
7.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	37
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	37
7.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	38
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	38
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	38
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	38
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	38
7.1.7	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	39
7.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	39
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	39
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes	39
7.3	FAZIT	39
<u>8</u>	<u>ANHANG</u>	<u>40</u>
8.1	Bestandsaufnahme Biotoptypen Plangebiet – Artenlisten	40

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Kreisstadt St. Wendel nördlich des Stadtteils Osterbrücken die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zur planungsrechtlichen Genehmigung dieses Vorhabens hat der Stadtrat St. Wendel auf Antrag der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG mit Beschluss vom 17.12.2020 ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes¹ eingeleitet. Parallel hierzu muss auch der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel in diesem Teilbereich geändert werden.

Mit den Planungsarbeiten für die beiden Bauleitplan-Verfahren wurde die ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Geplant ist seitens der Stadtwerke eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 0,795 MWp. Geplant sind flach geneigte Modultische in Süd- und Ost-Ausrichtung und eine Trafostation.

1.1.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im

¹ Die Gemeinde hat die Möglichkeit, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erlassen. Dieser ist von einem normalen Bebauungsplan zu unterscheiden. Im Gegensatz zu einem normalen Bebauungsplan bezieht er sich gerade nicht auf eine ungewisse Bebauung, sondern knüpft vielmehr an ein bestimmtes Bauvorhaben an. Es handelt sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht um eine eigene Satzung neben dem Bebauungsplan, sondern um eine besondere Form eines Bebauungsplans. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde grundsätzlich die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger zur Durchführung bestimmter Bauvorhaben und der dafür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans. Dieser wird Vorhaben- und Erschließungsplan genannt. Ferner wird ein Durchführungsvertrag zwischen beiden Parteien geschlossen. In diesem verpflichtet sich der Bauvorhabenträger, die Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist zu veranlassen und die Kosten der Planung und Erschließung zu tragen. Die Erschließung der Grundstücke muss also gesichert sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Straßennetz, die Abwasserbeseitigung sowie die Energie- und Wasserversorgung gewährleistet ist. Der Anschluss muss spätestens bei Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen. Liegen die Voraussetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie des Durchführungsvertrags vor, kann die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschließen. Dieser ergeht in Form einer gemeindlichen Satzung. Der zuvor aufgestellte Vorhaben- und Erschließungsplan wird dann ein Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Alle drei Elemente, also der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Durchführungsvertrag sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan, müssen aufeinander abgestimmt sein. Zwischen ihnen dürfen also keine Widersprüche bestehen.

Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Deshalb ist Ziel der Energiepolitik von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene neben der Realisierung von Energiesparmöglichkeiten die Förderung regenerativer Energiequellen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Geothermie). Diese sind weitgehend emissionsfrei und im Gegensatz zu den fossilen und atomaren Brennstoffen zeitlich unbegrenzt verfügbar.

Die Förderung alternativer Energien hat zum Ziel erneuerbare Energien mit den herkömmlichen Energieträgern wettbewerbsfähig zu machen und damit zu einem Ausbau im Bereich der Erneuerbaren Energien beizutragen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die o.g. ambitionierte Ziele angestrebt, welchen Anteil die erneuerbaren Energien im Energiesektor zukünftig einnehmen sollen.

Die Energiewende soll vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Demnach sollen bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent des Stroms und bis zum Jahr 2035 sogar 55 bis 60 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energien produziert werden.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Ende 2017 waren im Saarland rund 445 MW Leistungen an Windenergieanlagen installiert, die sich auf 185 Windenergieanlagen verteilen. Mit einer installierten Leistung von 465 MWp (Stand: 2018) ist die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen im Saarland ähnlich hoch wie bei der Windenergie. Da die Nutzung der Windenergie im Saarland mittlerweile meist aus artenschutzrechtlichen Gründen an ihre Grenze gestoßen ist, soll nun wieder verstärkt auf die Nutzung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele gesetzt werden.

Die Kreisstadt St. Wendel unterstützt daher das Vorhaben der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.1.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 1 des neuen EEG 2017 müssen Gebote für Solaranlagen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen die

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- **die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,**
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,

- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt oder
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter einer der in Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt.

Durch die Neuregelung des EEG 2017 ist für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 750 kW die Höhe des anzulegenden Werts weiterhin administrativ festgelegt. Der für die genaue Bemessung der Förderhöhe anzuwendende Wert ergibt sich aus § 48 EEG 2017. Daher sollen wie beschrieben im Plangebiet eine Anlage errichtet werden, welche den Wert von 750 Kilowatt nicht überschreitet. Beim geplanten Solarpark wird somit der gesetzlich anzulegende Wert von 8,91 Cent pro Kilowattstunde festgelegt, welcher sich aus § 48 Abs.1 EEG ergibt.

1.1.2 Sonstige Gründe

Neben der Förderfähigkeit nach EEG sprechen die isolierte Lage des Plangebietes in einem durch bauliche Nutzungen (Sportanlage) vorgeprägten Raum für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Aufgrund des vorhandenen Waldes bestehen auch keine Sichtbeziehungen zur Wohnbebauung der Ortslage von Osterbrücken, so dass Störungen der Anwohner, z.B. durch die Blendwirkung der Module, ausgeschlossen werden können.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Krählingheck“ sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange

des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarspark Krählingsheck“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Errichtung von Solarparks fällt nach der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die Kategorie der privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung erforderlich.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Osterbrücken, am Ende der Straße „Am Krähling“ im Bereich des mittlerweile brachgefallenen Sportplatzes des SV Osterbrücken.

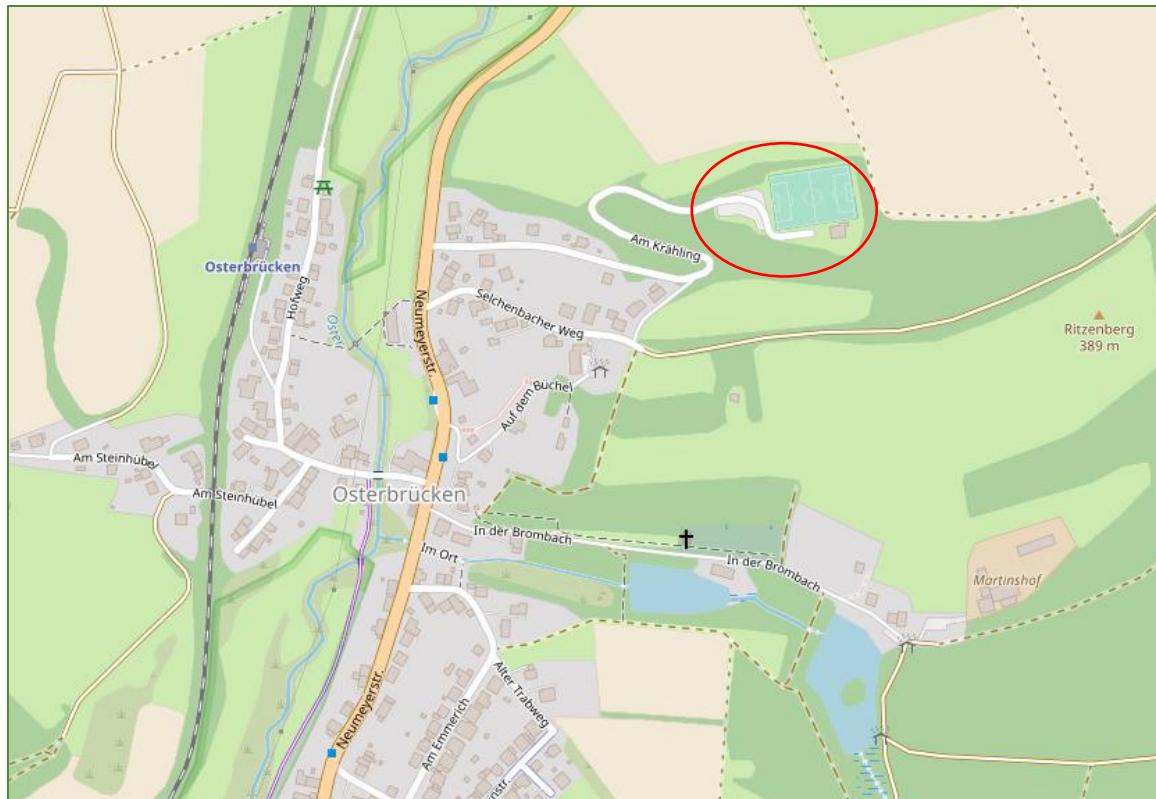


Abbildung 1: Lage im Raum

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Krählingsheck“ sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung umfasst das Flurstück 74/2 in Flur 3 der Gemarkung Osterbrücken.

In der Örtlichkeit lassen sich die Grenzen des Plangebietes in etwa wie folgt wahrnehmen:

- Im Norden: durch einen Gehölzsaum
- im Westen: durch Wald
- im Süden: durch Wald und Ackerflächen
- im Osten: durch einen Feldweg

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der folgenden Abbildung zu entnehmen.

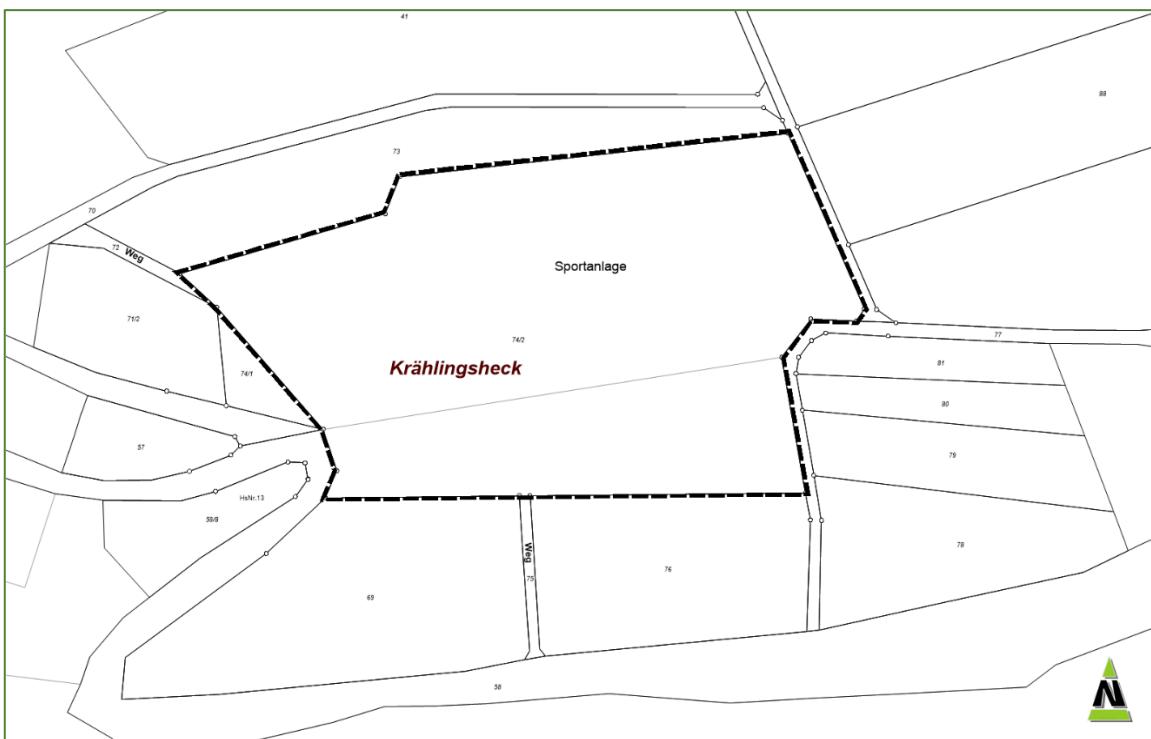


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit von Waldflächen und einer Sportanlage eingenommen. Diese besteht aus einem verbrachten Schotterplatz und ehemaligen Vereinsgebäuden des ortsansässigen Sportvereines.





Abbildung 3 - 6: Ehemaliger Sportplatz (oben links), Blick auf die ehemaligen Vereinsgebäude (oben rechts) und Waldbestände im Plangebiet (unten). (ARGUS CONCEPT)

Südlich des Plangebietes befinden sich Wiesenflächen, die von Gehölzsäumen umrahmt werden. Im Südosten setzen sich Waldflächen fort. Westlich schließt sich die Ortslage des Stadtteils Osterbrücken an. Die Bereiche nördlich und nordöstlich des Plangebietes werden von Ackerflächen dominiert.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan des Saarlandes mit seinen Teilabschnitten Umwelt (2004) und Siedlung (2006) geht bislang nicht explizit auf den Klimawandel mit seinen Ausprägungen und möglichen Auswirkungen einerseits und den daraus resultierenden Vermeidungs- und Anpassungserfordernissen andererseits ein. Jedoch sind im Landesentwicklungsplan des Saarlandes eine Reihe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die sich direkt auf die klimatischen Faktoren im Saarland beziehen bzw. diese auch erheblich beeinflussen können. Durch die übergeordneten Prinzipien der Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und dezentraler Konzentration, die daraus abgeleiteten räumlichen Leitvorstellungen sowie die konkreten Festlegungen wird bereits ein Beitrag für eine klimagerechte Raumentwicklung geleistet.

Abgesehen von der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die damit verbundenen Konsequenzen, welche im LEP Umwelt enthalten sind, werden im aktuellen Landesentwicklungsplan des Saarlandes keine Festlegungen für erneuerbare Energien getroffen. Somit gibt es auf Landesebene keine direkten verbindlichen Vorgaben zur Errichtung eines Solarparks.

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ legt für das Plangebiet keine besonderen Ziele fest. Lediglich die Waldflächen werden im Plan übernommen.

Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft, welches durch das Vorhaben der Errichtung eines Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

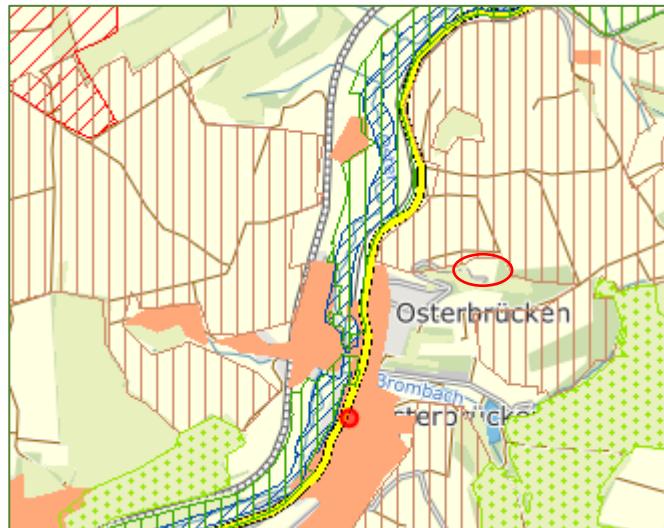


Abbildung 7: LEP Umwelt (Auszug)

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Stadt St. Wendel mit ihren Stadtteilen im ländlichen Raum. St. Wendel wird hierbei als Mittelzentrum eingestuft.

Für die Inhalte des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung bleibt der LEP Siedlung ohne Relevanz.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Kreisstadt St. Wendel stellt für das Plangebiet „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB, „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB und einen Sportplatz dar.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

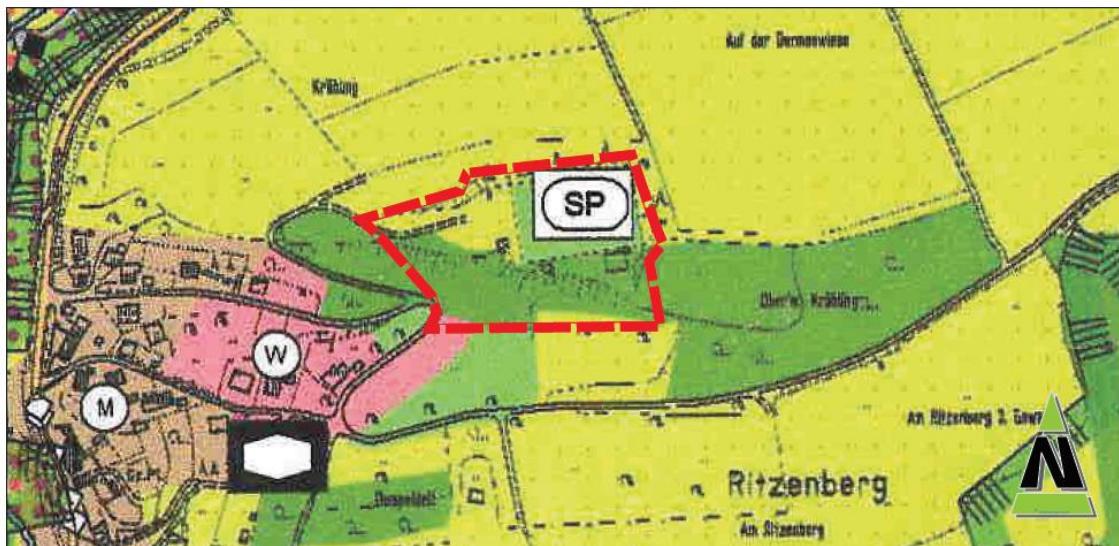


Abbildung 8: Derzeit rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel

Der hier vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll der nördliche Teil der Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Der südliche Teil des Plangebietes soll als „Fläche für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt werden.

Teiländerung des Flächennutzungsplans



Abbildung 9: Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel nach Teiländerung

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand zum Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Gründienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Da im Plangebiet keine Gebäude im klassischen Sinn entstehen, sind im Bereich des Schutzabstandes zum Wald keine Probleme zu erwarten.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelungen, Trafoanlagen, Übergabestation), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m. Weiterhin zulässig sind Kameramaschen für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

Erklärung/Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

„*Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen*“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig. Aus den gleichen Gründen erfolgt die Zulassung von Kameramasten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Vorhaben, die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan, nicht aber vom Durchführungsvertrag erfasst werden, unzulässig. Sie können aber nach § 12 Abs. 3 a Satz 2 BauGB durch eine Änderung des Durchführungsvertrages zulässig werden, ohne dass es hierfür einer Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bedarf. Sofern der Durchführungsvertrag bereits erfüllt und damit gegenstandslos geworden ist, kann ein neuer Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbauenbaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Festsetzung

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,5 (Modulfläche) festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 200,00 qm für die Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

Erklärung/Begründung

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt. Diese Obergrenze wird im Bebauungsplan „Solarpark Krählingsheck“ bei weitem nicht ausgeschöpft. Vielmehr wird entsprechend der tatsächlichen Planungsabsicht des Projektentwicklers die wesentlich geringere Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt und somit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraute Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion. Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird aber deutlich unter 5% liegen.

Die GRZ wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt, um die Belegungsdichte der Module zu regeln. Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringe Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikelemente im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 200 m² erreichen darf.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)

Festsetzung

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfrei- flächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Höhe der Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,6 m
- Höhe der Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,5 m

Für einzelne Nebenanlagen (Kameramasten) kann eine maximale Höhe von 8,0 m zugelassen werden.

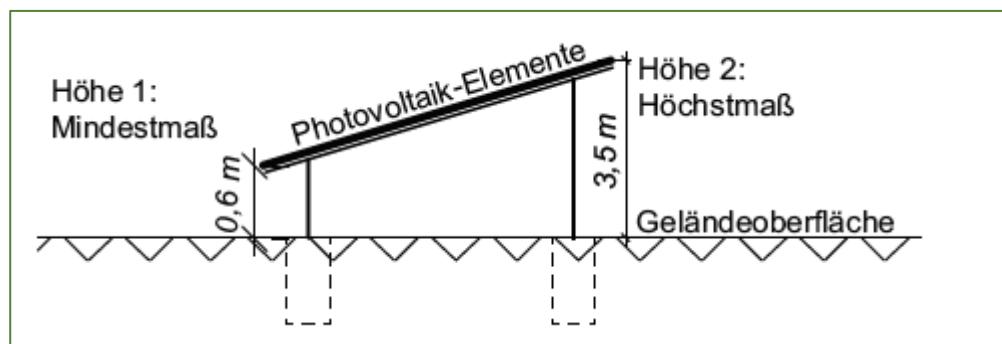


Abbildung 10: Schnitt Modul

Erklärung/Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Geschossflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen hierbei die sinnvollste Variante. Die Höhe von 3,5 m entspricht einer üblichen Höhe für geneigte Modultische.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)

5.3.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Erklärung/Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze gibt damit in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes wieder.

5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

Festsetzungen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen und Wechselrichter (Trafo). Zaunanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Erklärung/Begründung

Neben den oben bereits beschriebenen überbaubaren Flächen gibt die Festsetzung zu den Nebenanlagen ebenfalls Hinweise auf die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dabei wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes geregelt.

5.5 VERKEHR

Die Zufahrt und Ausfahrt zum Plangebiet erfolgt über den vorhandenen Weg in Verlängerung der Straße „Am Krähling“.

5.6 VER- UND ENTSORUNG

5.6.1 Versorgung

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und über einen Anschluss an das bestehende Stromnetz eingespeist.

5.6.2 Abwasserentsorgung

Die Solarmodule werden auf Schraubfüßen montiert, so dass hier kaum eine Versiegelung stattfindet. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern.

Gleiches gilt für das von den Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher wenig belasteten Landschaftsraum ermöglicht, ist es auch notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

5.7.1 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Festsetzung

Siehe Planzeichnung.

Die im Plan gekennzeichneten Flächen werden als Flächen für Wald festgesetzt.

Erklärung/Begründung

Die südlichen Gehölzflächen werden als Waldfläche festgesetzt und somit dauerhaft als ökologisch hochwertiger Lebensraum gesichert.

5.7.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen

M1: Entwicklung von Grünlandbrachen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind durch natürliche Sukzession als Grünlandbrache zu entwickeln. Das Grünland unter und zwischen den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m -Abständen Durchlässe vorzusehen.

Erklärung/Begründung

Die Festsetzung zur Entwicklung von Magergrünland innerhalb des Solarparks (unter und zwischen den Modulreihen) stellt eine wichtige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Dies soll im vorliegenden Fall durch natürliche Sukzession geschehen, wobei durch pflegende Eingriffe (Mahd und Abfahrt des Mahdgutes) die aufkommende Ruderalvegetation mehr und mehr durch Wiesenarten verdrängt werden wird.

Durch die wasserdurchlässige Befestigung von neu anzulegenden Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert.

Aufgrund der Flächengröße und der geplanten Einzäunung stellt das Vorhaben insbesondere für Mittel- und Großsäuger eine Wanderbarriere dar. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger verringert.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde

5.7.3 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Festsetzung

Der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Krählingsheck“, sowie der ebenfalls in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Radweg Bliesen/Winterbach“ der Kreisstadt St. Wendel bedingen eine Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG. Daher muss eine externe Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 2.800 m² für den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Krählingsheck“ und einer Gesamtgröße von etwa 1.415 m² für den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Radweg Bliesen/Winterbach“ erfolgen. Zudem sollen im Zuge von Ökokontomaßnahmen weitere Flächen aufgeforstet werden. Den Grundstücken der genannten Bebauungspläne werden daher folgende externe Ausgleichsmaßnahmen auf von der Kreisstadt St. Wendel bereitgestellten Fläche zugeordnet:

Die entsprechend abgegrenzte Fläche der Parzelle 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken wird als externe Ausgleichsfläche festgesetzt, um folgende Maßnahme vorzusehen:

Maßnahme 1: Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald.

Innerhalb der externen Ausgleichsfläche sind insgesamt 7.000 m² Wiesenfläche in einen Laubwald umzuwandeln.

Erklärung/Begründung

Für den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Da Teile des Planungsgebietes, die durch die Festsetzung eines Sondergebietes überplant werden, als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen sind, erfolgt gemäß dem saarländischen Waldgesetz auch ein Ausgleich von 1:1 für den Waldverlust.

Die Kreisstadt St. Wendel stellt dem Auftraggeber hierfür eine gemeindeeigene Fläche (Gemarkung Osterbrücken, Flur 2, Teile der Parzelle 12) zur Verfügung (siehe Übersichtsplan).

Die Fläche ist rund 7.000 qm groß und liegt etwa 450 m nördlich des Plangebietes.

Bei den Flächen handelt es sich um Wiesen frischer Standorte, die von bestehenden Waldflächen umgeben sind.



Abbildung 11 und 12: Vegetation der externen Ausgleichsflächen (Foto: ARGUS CONCEPT).

Auf den Flächen sollen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde 2.800 m² Wiesenfläche für die Erbringung des Waldausgleichs für den vorliegenden Bebauungsplan und zusätzlich ca. 1.415 m² Wiesenfläche für die Erbringung des Waldausgleiches für den ebenfalls in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Radweg Bliesen / Winterbach“ in Laubwald mit einheimischen Gehölzen umgewandelt werden. Der restliche Teil der Ausgleichsfläche soll im Rahmen von Ökokontomaßnahmen ebenfalls aufgeforstet werden.



Abbildung 15: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsflächen (gelb markiert) (Quelle: Kreisstadt St. Wendel)

5.8 BAURECHT AUF ZEIT GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Festsetzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass das Sondergebiet – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage für einen Zeitraum vom 30 Jahren ab dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplanes zulässig ist. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Erklärung/Begründung

§ 9 Abs. 2 BauGB bietet die Möglichkeit der Festsetzung von Baurecht auf Zeit. Im vorliegenden Fall wird das Baurecht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Zeitraum ihres Betriebes festgeschrieben. Spätestens danach soll die Anlage zurückgebaut und die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden.

5.9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.9.1 Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervom kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

5.10 HINWEISE

5.10.1 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist zu beachten.

5.10.2 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.10.3 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

5.10.4 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

5.10.5 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse und Vögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) sind alle Baumfällungen zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Aus Gründen des Fledermausschutzes und des Vogelschutzes hat das Fällen älterer Gehölze mit geeigneten Strukturen wie Höhlungen oder abgeplatzter Rinde ausschließlich innerhalb der Wintermonate mit Frost (Januar bis Ende Februar) zu erfolgen. Hecken, Gebüsche, Bäume bis Stamm-durchmesser ca. 40 cm können ansonsten in der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar beseitigt werden. Das Entfernen der Gehölze im Plangebiet ist durch eine qualifizierte ökologische Baubetreuung zu überwachen.

Zudem sind durch fachkundiges Personal folgende Maßnahmen unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen:

1. die zu rodenden Bäume sind unabhängig von der Rodungszeit auf Tagesquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren und
2. die vorhandenen Gebäude sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vögel zu kontrollieren.

Bei einem Nachweis sind geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, passive Vergrämung) und – soweit erforderlich - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang) abzuleiten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und deren vorgezogene Umsetzung mittels bauleitplanerischer Instrumente zu gewährleisten.

5.10.6 Ehemaliges Steinkohlefeld

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen Steinkohlefeldes. Anzeichen von altem Bergbau sind dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen.

5.11 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches nach § 9 Abs. 7 BauGB sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage des St. Wendeler Stadtteils Osterbrücken.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch Eichen-Hainbuchenwälder und Mischwäldern, des Weiteren ist es anthropogen geprägt, durch einen Sportplatz, dessen Nutzung bereits aufgegeben wurde und woraus sich ein Schotterrasen entwickelt hat. Der Osten außerhalb der Geltungszone ist landwirtschaftlich geprägt. Der Norden ist gekennzeichnet durch Wiesen und der Süden durch weitere Waldgebiete.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Kreisstadt St. Wendel beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks nördlich der Ortslage von Osterbrücken.

Den Planungszielen entsprechend wird der Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt, Art und Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend geregelt. Zulässig sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen sowie Kameramasten. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 geregelt. Unter GRZ wird hier die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden. Weiterhin wird die maximale (hier 3,5 m) Höhe der baulichen Anlagen (Modultische) festgesetzt. Kameramasten sind zudem bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Zusätzlich wird eine Grundfläche von maximal 200,0 m² für die Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Sondergebiets zielen auf einen Erhalt der für das Plangebiet typische Wald- und Gebüschnstrukturen ab (vgl. Kapitel „Grün- und Landschaftsplanung“). Die Unternutzung der Module wird durch die Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Entwicklung von Magergrünland) definiert. Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- Gesamtes Plangebiet: ca. 23.535 m²
- Versiegelte Fläche (entspricht ca. 1,4 % des Sondergebiets): ca. 200 m²
- Teilversiegelte Fläche (versickerungsfähige Erschließungswege): ca. 750 m²
- Magergrünland innerhalb des SO (unter den Modulen, M1): ca. 4.775 m²
- Magergrünland innerhalb des SO (zwischen den Modulen, M1): ca. 6.140 m²
- Flächen für Wald: 11.670 m²

Damit dürfen im Plangebiet gemäß festgesetzter Grundfläche für die Errichtung von Rammpfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter und Nebenanlagen zusätzlich 200 m² versiegelt werden. Derzeit weist das Plangebiet bereits eine Vollversiegelung von 480 m² auf.

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ange- schrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des **Naturparks Saar-Hunsrück 791-14-4** (Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 1. März 2007 geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 1288)). Als Schutzzweck ist festgehalten, dass „*im Naturpark die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.*“ Hierfür soll die durch vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und hiermit die Arten- und Biotopvielfalt erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Siedlungsentwicklungen und Bautätigkeiten sollen am Landschaftsbild orientiert sein. Dem Schutzzweck des Naturparks sowie den Regelungen wird durch die vorliegende Planung nicht widersprochen.

Darüber hinaus befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Plangebiet. Ebenso sind keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Saarlands vorhanden. Des Weiteren sind keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches oder innerhalb der nächsten Umgebung vorhanden.

Außerhalb des Geltungsbereiches, in ca. 420 m westlicher Richtung findet sich das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Ostertal“ und in ca. 380 m östlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel – in der Stadt St. Wendel“.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut.

Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 193 „Nordpfälzer Bergland“, in der Untereinheit 193,5 „Osterhöhen“. Laut SCHNEIDER (1972) handelt es sich hier um einen Naturraum mit stark wechselnden Gesteinen unterschiedlicher Härte. Am Gesteinsaufbau sind vorwiegend die roten Kuseler Sandsteine und Schieferfone beteiligt, welche Verebnungen, Mulden und Talweitungen bilden, wie auch Konglomerate, die als Rücken, Kämme und Engtalstrecken erscheinen.

Insgesamt wird dieser Naturraum von SCHNEIDER (1972) beschrieben als ein durch ein zentrales Talsystem kräftig und scharf modelliertes und waldreiches Bergland, dessen Riedel und Kämme äußerlich von breitgewölbten Rücken und Kuppen überragt werden. Diese werden zum Teil agrarisch genutzt und teils von Grünland und Waldinseln eingenommen.

6.2.3 Geologie und Böden

Der geologische Untergrund des Plangebietes wird durch zum Unteren Rotliegenden gehörenden Lebacher Schichten (ru 2) gebildet. Hierbei handelt es sich im Bereich des Plangebietes meist um feinkörnigen, rötlichen dickbankigen Sandsteine, die von Sandsteinen, Tonsteinen und sandigen Tonsteinen überlagert sind.

An natürlichen Böden sind im Plangebiet aufgrund des Ausgangssubstrats Braunerden zu erwarten, die teilweise pseudovergleyt sein können.

Allerdings sind im Plangebiet allenfalls in den Randbereichen noch naturnahe Böden zu erwarten. Durch die Errichtung des Sportplatzes mit Zuwegungen, Parkplätzen und Vereinsheim wurden die natürlichen Böden größtenteils beseitigt und zerstört.

Damit sind im Geltungsbereich des Vorhabens keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen betroffen. Seltene Bodentypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nach bodenschutzfachlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer (Oster) verläuft ca. 430 m in westlicher Richtung. Sowie der „Brombach“ in ca. 440 m südlich und der Hundstallgraben in 510 m südöstlicher Richtung.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgestein mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Dem Gebiet kommt somit keine Bedeutung hinsichtlich Grundwasserneubildung zu.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet liegt nicht in Bereichen wichtiger Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebieten. Der Gehölzbestand im Plangebiet erfüllt die Funktion der Frischluftproduktion infolge der Ausfilterung von Luftschaadstoffen. Insgesamt kommt dem Plangebiet keine besondere klimäkologische Funktion für diesen Raum zu.

6.2.6 Arten und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und

die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Das gesamte Plangebiet würde sich bei Ausbleiben des menschlichen Einflusses wieder vollständig bewalden.

Biototypen

Die Erfassung der Biototypen erfolgte durch die Begehung vor Ort im Oktober 2020. Im Folgenden werden die Biototypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biototypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr². Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biototypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotypenplan zu entnehmen.

Vollversiegelte Fläche (3.1)

Das Plangebiet wird durch die Zufahrtswege von Westen nach Osten hin durch eine geteerte Straße zerschnitten, welche jedoch mittig im Gebiet von einer teilversiegelten Schotterstraße abgelöst wird.

Des Weiteren befinden sich zwei Gebäude im Geltungsbereich (u.a. Vereinsheim).



Abbildung 12 und 13: Zufahrtsstraße (links) und Vereinshaus (rechts) (ARGUS CONCEPT)

Schotterrasen (3.3.1)

Ein großer Teil des Plangebietes (mittig) wurde als Sportplatz genutzt und liegt derzeit brach.

Aus dem damaligen **Schotterplatz** hat sich ein Schotterrasen gebildet (3.3.1). Die Fläche ist gekennzeichnet durch Pioniervegetation, wie z.B. der aufkommenden Robinie (*Robinia pseudoacacia*), der Großen Brennessel (*Urtica dioica*), wie auch dem Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*) und einem dominanten Vorkommen des Feinstrahl (*Erigeron annuus*). Des Weiteren sind die Wilde Möhre (*Daucus carota*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) zu finden. Der anthropogene Einfluss ist in diesem Bereich noch sehr deutlich. Die ehemaligen Tore, wie auch die Überreste von Zäunen sind nach wie vor vorhanden.

² i. V. m. der aktuellen Biototypenkartieranleitung des Saarlandes („Biototypenliste_SL_Version_E_2018-07-11“)



Abbildung 14 und 15: Schotterrasen (ARGUS CONCEPT)

Eichen-Hainbuchenwald (1.1.4)

Der Sportplatz, inklusive seiner Zufahrtswege und Vereinshäusern, wird im Süden gesäumt von einem Eichen-Hainbuchenwald (Lebensraumtyp 9160 „Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie), welcher vor allem durch Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), wie auch der Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) geprägt ist. Eine lebensraumtypische Krautschicht ist vorhanden. Die Strauchschicht und Bodendeckschicht nimmt lediglich in Richtung Wege zu, da dort der Störungsgrad ansteigt. Hier sind vor allem die Große Brennessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), wie auch Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) dominant.

Auch in diesem Bereich ist eine anthropogene Nutzung nach wie vor ersichtlich, und zwar in Form von Müllablagerungen und Laternen, um Bereiche des Waldes zu beleuchten.



Abbildung 16 und 17: Waldbereich im Geltungsbereich (ARGUS CONCEPT)

Sonstiges Gebüsch (1.8.3)

Der Sportplatz ist überwiegend umgeben von Gebüsch bzw. zum Teil auch von Einzelbäumen. Bei den Einzelbäumen und Gebüsch sind primär die Arten Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) vertreten.



Abbildung 18: sonstiges Gebüsch (ARGUS CONCEPT)

Ruderalfäche (3.6)

Im westlich-mittleren Bereich des Geltungsbereiches ist unmittelbar an einem kleinen Häuschen angrenzend eine Ruderalfäche, welche anscheinend auch als Holzablagerungsstätte genutzt wird.

Dominant vertreten sind hier vor allem Nährstoffzeiger wie Klebkraut (*Galium aparine*), Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*), wie auch das Einjährige Berufskraut (*Erigeron annuus*).



Abbildung 19: Ruderalfäche (ARGUS CONCEPT)

Mischwald 1.5

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein Waldstreifen, mit einem höheren Anteil in der Strauchschicht, welcher als Mischwald deklariert wird. Hier sind unter anderem vertreten Rotfichte (*Picea abies*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) wie auch der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*). Die hier vorhandenen Sträucher dienen zum einen als Lebensraum, wie auch als Nahrungsquelle, für verschiedenste Arten. Auch hier ist ein anthropogener Einfluss deutlich, z.B. anhand von umgestürzten Zäunen, welche nach wie vor dort zu finden sind.



Abbildung 20: Mischwald im Norden des Plangebietes (ARGUS CONCEPT)

Acker 2.1

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Acker mit einem zum Sportplatz hin angrenzenden Feldrain (2.8).

Fauna

Eine Kartierung von faunistischen Artenvertretern fand nicht statt. Es ist mit dem Vorkommen von ubiquitär verbreiteten Arten sowie typischen Arten der Wälder und Wiesensäume zu rechnen.

6.2.7 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes, wie auch in dessen unmittelbarem Umfeld sind keine nennenswerten Abgas- oder sonstige Emissionsquellen zu nennen.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Im Osten des Planungsgebietes wird ein geringer Bereich (90m²) als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Großteil des Plangebietes (abgesehen von den Sportplatzflächen mit Nebenanlagen) besteht aus Wald, der aber nur eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt wird.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußereren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist derzeit geprägt durch die Vorbelastung der früheren Nutzung als Sportstätte. Der anthropogene Einfluss ist bis heute noch ersichtlich z.B. durch Holzschnittablagerungen oder einfach wild entsorgtem Müll. Der Waldabschnitt innerhalb des Plangebietes trägt jedoch zu einer erheblichen Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Das weitere Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch Landwirtschaft und Wiesen.

Das Plangebiet besitzt allenfalls geringe Erholungsfunktion für die Bewohner der angrenzenden Wohnsiedlung. Diese nutzen das Plangebiet in erster Linie für kurze Spaziergänge oder als Naturspielbereich für Kinder.

Regionale oder gar überregionale Wanderwege treten im näheren Umfeld nicht auf.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der aktuellen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen. Die Sukzession auf dem Sportplatz würde weiter fortschreiten, so dass sich hier mittelfristig waldähnliche Strukturen entwickeln würden.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks wird die Entwicklung von artenreichem Grünland durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben.
- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,5 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,5 m über Geländeoberfläche, Kameramasten dürfen maximal eine Höhe von 8,0 m erreichen.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 15 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zur Vermeidung von Wanderbewegungen in Richtung Autobahn sind nach Norden keine Durchlässe vorzusehen.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.
- Weite Teile der Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes werden als Waldfläche festgesetzt.

Da im Plangebiet kein vollständiger ökologischer Ausgleich erbracht werden kann und da durch die Rodung von Waldfläche gem. § 9 LWaldG ein Waldausgleich von 2.800 m² erforderlich wird, müssen externe Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden:

- **Umwandlung einer Wiesenfläche in einen Laubwald:** Die Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG in einer Gesamtgröße von 2.800 m² erfolgt auf Parzelle 12 in Flur 2 in der Gemarkung Osterbrücken. Hier ist eine Wiesenfläche in einen standortgerechten Laubwald umzuwandeln.

6.5 PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Errichtung des Solarparks erfolgt zum Teil auf einer Fläche, die bereits anthropogenen Störungen unterliegt (stillgelegter Sportplatz) bzw. derzeit bereits vorbelastet ist. Zum anderen Teil erfolgt die Errichtung des Solarparks in einem zerschnittenen Waldgebiet.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögerten Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Alle diese Bodenfunktionen sind im Plangebiet, zumindest in

dem Bereich, in dem durch die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage eingegriffen wird, bereits verloren gegangen oder sehr stark eingeschränkt, so dass hier die Eingriffe in den Boden durch die Photovoltaikfreiflächenanlage äußerst schwach sind.

Im Bereich des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung vergleichsweise gering. Es wird eine Grundfläche von maximal 200 m² festgelegt, welche für die Errichtung der Rammposten, Zaunpfosten und des Wechselrichters sowie weiterer Nebenanlagen zur Verfügung steht. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 200 m² liegen, was einem Flächenanteil von weniger als 1 % entspricht.

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Aufgrund der geringen Neigung des ehemaligen Sportplatzes ist eine solche Folge aber nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier bei Einsatz entsprechender Geräte weitgehend unberücksichtigt bleiben, zumal hier mit dem Sportplatz ohnehin nur Flächen betroffen sind, die entsprechend vorbelastet sind.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 1 % Flächenanteil des Sondergebietes beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist im Hinblick auf die emissionsfreie Nutzung nicht zu erwarten.

Fließ- oder Stillgewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer Reduzierung der an kommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderde Kaltluftproduktion zur Folge. Siedlungsklimatische Auswirkungen können aufgrund der topografischen Situation bzw. der fehlenden Durchlüftungsfunktion der hier entstehenden Kaltluft allerdings ausgeschlossen werden. Klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und sonnenexponierten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinräumigen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Kleinräumig werden hierdurch die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen nennenswert beeinflusst (vgl. unten: Arten und Biotope).

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Insgesamt sind nachhaltige negative Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene nicht zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Arten und Biotope

Direkte Auswirkungen durch Lebensraumverlust

Mit dem Bau der Photovoltaikanlagen ist nur eine sehr kleinflächige Zerstörung von Lebensraum verbunden. Die zu erwartende Versiegelung beschränkt sich auf maximal 1 % des Gebiets (im Bereich der Fundamente, des Wechselrichters und der Nebenanlagen).

Durch die Einzäunung der Versorgungsfläche ist das Plangebiet nicht mehr ohne weiteres für Groß- und Mittelsäuger zugänglich. Aufgrund der derzeitigen Biotopausstattung ist das Plangebiet jedoch für Säugetiere von untergeordneter Bedeutung als Lebensraum, so dass überwiegend indirekte Auswirkungen (durch Zerschneidung) zu erwarten sind (vgl. Kapitel Indirekte Auswirkungen). Durch die Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung der Einfriedung (Maßnahme M3, vgl. Kapitel 5.7.1) ist das Plangebiet für Klein- und Mittelsäuger weiter zugänglich.

Innerhalb des Solarparks wird zwischen den Modulreihen der bestehende Schotterrasen der natürlichen Sukzession überlassen (Maßnahme M 1), so dass sich ein ruderal geprägter Magerrasen bzw. eine Grünlandbrache einstellen wird.

Durch die ausbleibende Nutzung des Schotterrasens, die geplante kontinuierliche extensive Nutzung der Fläche durch geringe Mahdfrequenz und ausbleibende Düngung kann sich ein artenreicher Bestand einstellen. Die Stadt St. Wendel kann daher davon ausgehen, dass nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage aufgrund des im Boden vorhandenen Saatguts sowie der anschließenden Pflege der Fläche sich ein vergleichbarer Biotoptyp im Plangebiet einstellen wird bzw. ein artenreicherer Biotoptyp als zuvor. Die Entwicklung eines FFH-Lebensraumtyps – wie sie häufig in anderen Solaranlagen geplant ist – ist im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastung und ehemaligen Nutzung als Sportsplatz unrealistisch, dennoch werden sich zahlreiche Spezialisten für trockene und mageren Böden etablieren, so dass sich eine vielfältige Biozönose entwickeln wird.

Prinzipiell können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem stark landwirtschaftlich genutzten oder besiedelten Raum eine große ökologische Wertigkeit erreichen:

- PVA sind geeignet die Biodiversität zu fördern. Voraussetzung hierfür ist eine Gestaltung der Anlagen mit ausreichend Abständen zwischen den Modulreihen und einer extensiven Grünlandnutzung. Dies ist bei der vorliegenden Anlage vorgesehen.

- PVA erzeugen bei entsprechender Pflege Blütenhorizonte und sind damit eine bedeutende Nahrungsquelle für nektarsuchende Insekten, zumal sie auch frei von Düngung und Pflanzenschutzmitteln sind.
- Damit wirken PVA auch über die Fläche hinaus, da sie z.B. von Brutvogelarten aus der Umgebung zur Nahrungssuche aufgesucht werden.
- Aufgrund der weitgehenden Störungsfreiheit sind PVA damit auch Rückzugsräume für Tiere der Agrarlandschaft.
- Kleine PVA-Anlagen wirken als Habitatkorridore, große Anlagen bilden teilweise eigene Habitate und Populationen aus.

Die in den Randbereichen vorhandenen Gehölzbestände bleiben erhalten (Festsetzung von Flächen für Wald). Dies gilt insbesondere für den im Süden befindliche Eichen-Hainbuchenwald, der einen FFH-Lebensraumtyp 9160 entspricht. Im Norden geht durch geplante Vorhaben und die dafür notwendige Rodung jedoch Wald verloren. Der ökologische Verlust ebenso wie der Verlust an Waldfläche ist an anderer Stelle zu auszugleichen.

Indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen

Im Zuge der Baumaßnahmen sind Störungen durch Baufahrzeuge zu erwarten.

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich kaum bedeutsam.

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt, so dass neben dem Entzug des Lebensraumes auch Verbundachsen oder Wanderkorridore unterbrochen werden können. Aufgrund der Kleinflächigkeit des geplanten Solarparks sind hier Zerschneidungen von Teillebensräumen jedoch als unerheblich einzustufen. Der ehemalige Sportplatz dürfte hier auch keinerlei Funktionen besitzen.

Auswirkungen durch Lichtreflexion und damit verbundener Lockwirkung der Modulflächen sind insbesondere für Wasservögel und Wasserinsekten von Relevanz, da die Modulflächen mit Wasserflächen verwechselt werden können. Durch Landeversuche von Wasservögeln besteht Verletzungs- und Tötungsgefahr. Besonders gefährdet sind offenbar nachziehende und relativ schlecht fliegende Vögel wie z.B. Taucherarten oder Lumenvögel. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die Photovoltaikanlagen die einzelnen Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden (Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen). Auch Wasserinsekten können die Modultische theoretisch mit Wasserflächen verwechseln. Ob dies für Insektenpopulationen zu Beeinträchtigungen führen kann, lässt sich kaum abschätzen, da die Größe von Insektenpopulationen methodisch nicht zu ermitteln ist. Es wird jedoch aus Vorsorgegründen empfohlen, zumindest im Umfeld von bekannten Vorkommen sehr stark bedrohter Wasserinsekten auf die Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zu verzichten (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Christopf Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen). Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung sind Vorkommen stark bedrohter Wasserinsekten und Wasservögeln nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Auch der Wirkfaktor der Spiegelung, wodurch theoretisch Habitatstrukturen widergespiegelt werden können und Vögel zum Anflug verleiten werden können, ist vernachlässigbar. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i.d.R. rund 30 °) sind Widerspiegelungen von Habitatemlementen kaum möglich. Das Risiko ist daher sehr gering, so dass ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel nicht anzunehmen ist.

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen.

6.5.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Grundlage

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes³ (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer- Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wirkfaktoren

Wie bereits oben dargestellt unterliegt das Plangebiet größtenteils einer anthropogenen Überprägung durch die ehemalige Nutzung als Sportplatz. Angrenzend an den Sportplatz befinden sich dagegen Eichen-Hainbuchenwälder und Mischwälder mit einer höheren Bedeutung als Lebensraum für den Arten- und Biotopschutz.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens ist in erster Linie der direkte Flächenverlust von Lebensraum durch die Rodung eines Bereiches der Waldflächen zu nennen, was einen Verlust von z.B. Jagd- und Nahrungshabitat für Faunenvertretern bedeutet. Die Solaranlage selbst hat hingegen einen geringen Flächenverbrauch und durch die Entwicklung von Magergrünland unter und zwischen den Modulen wird ein neuer Lebensraum geschaffen. Weitere Wirkfaktoren wie Zerschneidung von Lebensräumen, Lichtreflexionen, Spiegelung und Lärmemission sind zwar bau- und betriebsbedingt ebenfalls vorhanden, haben jedoch wie bereits in Kapitel 6.5.1 aufgeführt eine eher geringe Auswirkung auf die nachfolgend aufgeführten Artengruppen.

Relevanzprüfung

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.).

Säugetiere

Bei den Säugetieren sind neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant.

Der **Biber** (*Castor fiber*) kommt im Plangebiet nicht vor, da dieses aufgrund seiner Biotopstruktur kein geeignetes Biberhabitat darstellt. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche Laubwälder mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum. Erfahrungsgemäß kann jedoch das Vorkommen von Haselmäusen auch in relativ störungsintensiven strauch- oder auch brombeergeprägten Gebüschen nicht ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich kommt ein Eichen-Hainbuchenwald mit randlich gelegener Strauchschicht vor. Störeinflüsse im Plangebiet sind abgesehen von Spaziergängern und spielenden Kindern kaum vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist demnach nicht auszuschließen.

Die **Wildkatze** (*Felis sylvestris*) bevorzugt als Lebensraum Waldbiotope, sowie dessen Randbereiche. Laut „Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland“ (Öko-Log Freilandforschung 2007) befindet sich das Plangebiet in einer Randzone des besiedelten Raumes der Wildkatze. Da im weiteren Umfeld weitere Waldbereiche vorhanden sind, welche als Ausweichhabitat dienen und durch das Planvorhaben nur geringfügig in den Wald eingegriffen wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das gleiche trifft für den **Luchs** (*Lynx lynx*) zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.

Fledermausfauna

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Vereinshaus und Schuppen am ehemaligen Parkplatz) besitzen keine Eignung als Quartier für gebäudenutzende Fledermäuse.

In den Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes sind auch ältere, wertgebende Laubgehölze vorhanden. Dies trifft für den eigentlichen Rodungsbereich aber nicht zu. Hier wurden auch bei der Begehung keine Baumhöhlen oder geeignete Quartierbäume gesichtet

Dennoch wird, um einen Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG komplett ausschließen zu können, ein Hinweis zum Fledermausschutz in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kapitel 5.9.5)

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Aufgrund der Biotopstrukturen kann das Vorkommen von teils besonders, teils streng geschützten Arten der Avifauna innerhalb des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere die Gehölzbestände am Rand des Plangebietes stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wald- und Waldrandarten, wie z.B. Baumpieper, Eichelhäher, Kleiber oder verschiedene Spechtarten, dar. Horste von Greifvögeln konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass die Arten in angrenzende Strukturen ausweichen, sofern die in Kapitel 5.9.5 genannten Hinweise beachtet werden.

Ein Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Herpetofauna

Im Saarland werden laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz acht Amphibienarten (Gebläuse, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Innerhalb des Plangebietes gibt es aber keinerlei geeignete Amphibienlebensräume wie Gewässer oder störungsfreie Abgrabungsgebiete. Somit kann ein Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Auch diese Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Libellen

Laut Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind. Insofern kann ein Vorkommen von an fließende Gewässer gebundene Libellenarten aufgrund des Fehlens von dauerhaft vorhandenen Gewässern im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Somit können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten werden neun Nachtfalterarten als artenschutzrechtlich relevant betrachtet. Die meisten Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und vor allem aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten.

Käfer

Laut Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorte vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind hier aber nicht alt genug, um geeignete Lebensräume bieten zu können.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, dass für alle genannten und untersuchten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind für PV-Freiflächenanlagen nach den o.g. Untersuchungen nicht relevant, da schon in kurzer Entfernung (wenige m) von den Modulreihen bedingt durch die stark Licht streuende Eigenschaft der Module nicht mehr mit Blendungen zu rechnen ist. Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BlmSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

Landschaftsbezogene Erholung

Aufgrund der Vornutzung und Lage des Plangebietes umgeben von Siedlungsnutzungen wird durch die Realisierung der Planung keine unbelastete Naturlandschaft beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit der Landschaft beschränken sich daher nach Realisierung der Planung auf die technische Überprägung der Landschaft, die allerdings durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur bereits deutlich vorbelastet ist.

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes sind die Flächen als Erholungsraum für Spaziergänger und Wanderer nicht zugänglich.

Es werden keine regional oder überregional bedeutsamen Wanderwege zerschnitten oder beeinträchtigt. Beeinträchtigungen beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall überwiegend im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung betroffen.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (Script des Bundesamtes für Naturschutz: Herden et al.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,
- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Sichtverschattungen sind im Planungsraum in nahezu alle Richtungen vorhanden.

Die vergleichsweise isolierte Lage im Siedlungsraum lässt Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht vermuten.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind zum jetzigen Zeitpunkt im Plangebiet nicht bekannt.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß max. 200 m²) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist daher nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was nur geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach sich zieht. Dennoch werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen infolge der Planung zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen.

Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A, Bewertungsblock B, Bewertung Ist-Zustand). Für den Planzustand wurden die im Leitfaden vergebenen Planwerte verwendet oder aber bei zu erhaltenden Biotopstrukturen der aktuelle IST-Zustand. Für die innerhalb des eigentlichen Solarparks zu entwickelnder Grünfläche auf dem aktuell bestehenden Schotterrasen wird der Standardplanungswert von 13 auf 8 (außerhalb der Module) bzw. 5 (unter den Modulen) Punkte herabgesetzt, um der starken anthropogenen Vorbelastung der Grünfläche Rechnung zu tragen.

Weiterhin soll mit einem nachgeschalteten Monitoring überprüft werden, ob sich die Wiese unter und zwischen den Modulen gemäß der Bilanzierung entwickeln. Gegebenenfalls kann hier in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde durch Pflegemaßnahmen lenkend eingegriffen werden

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Tabelle 1 Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotope wert	Bewertungsblock A						ZTWA		
	Klartext			Nummer	I	II	III	IV	V			
					Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste". Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt	"Rote Liste". Arten Tiere	Schichten- struktur			
1	Eichen-Hainbuchenwald	1.1.4	30	0,8			0,6	0,4		0,6	1,0	0,7
2	Mischwald	1.1.1	30	0,7			0,6	0,4		0,6	0,6	0,6
3	Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,4			0,6	0,6			0,6	0,6
4	Acker	2.1	16	0,4			0,4	0,4			0,4	0,4
5	Feldrain	2.8	19	0,4			0,4	0,4			0,6	0,5
6	Ruderalfläche	3.6	15	0,4			0,4	0,4			0,4	0,4
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0		FIXBWERTUNG							
8	Teilversiegelte Fläche	3.2	1		FIXBWERTUNG							
9	Schotterrasen	3.3.1	2		FIXBWERTUNG							

Tabelle 2 Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotope- wert	Bewertungsblock B								ZTWB		
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III	IV	V Bedeutung für Naturgüter				
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser
1	Eichen-Hainbuchenwald	1.1.4	30	0,2	0,4	0,4		0,6	0,6	0,6		0,6	0,5	
2	Mischwald	1.1.1	30	0,4	0,4	0,4		0,6		0,6		0,6	0,5	
3	Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4		0,6		0,6		0,6	0,5	
4	Acker	2.1	16		0,4	0,2				0,4		0,4	0,3	
5	Feldrain	2.8	19	0,4	0,4	0,2				0,4		0,4	0,4	
6	Ruderalfläche	3.6	15	0,2	0,4	0,4				0,4		0,4	0,4	
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0		FIXBWERTUNG									
8	Teilversiegelte Fläche	3.2	1		FIXBWERTUNG									
9	Schotterrasen	3.3.1	2		FIXBWERTUNG									

Tabelle 3 IST-Zustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert	Zustands (-teil) wert			Zwischen- wert Biotopt- wert	Flächenw- ert	Ökologischer Wert	Bewer- tungsfakt or	Ökologi- scher Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B		FW	ÖW	BF	
1	Eichen-Hainbuchenwald	1.1.4	30	0,7	0,5	0,7	21,0	10.765	226.065		226.065
2	Mischwald	1.1.1	30	0,6	0,5	0,6	18,0	4.390	79.020		79.020
3	Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	645	10.449		10.449
4	Acker	2.1	16	0,4	0,3	0,4	6,4	80	512		512
5	Feldrain	2.8	19	0,5	0,4	0,5	9,5	170	1.615		1.615
6	Ruderalfläche	3.6	15	0,4	0,4	0,4	6,0	95	570		570
7	Vollversiegelte Fläche	3.1	0			0	0,0	530	0		0
8	Teilversiegelte Fläche	3.2	1				1,0	1.800	1.800		1.800
9	Schotterrasen	3.3.1	2				2,0	5.060	10.120		10.120
	Σ							23.535	330.151		330.151

Tabelle 4 Planzustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Nummer	Planungszustand				
	Klartext				Planung Fläche qm	Planungs- wert ÖW Planung	Ökol. Wert ÖW	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Versiegelte Fläche (Rammpfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter, Nebenanlagen)			3.1	200	0	0		0
2	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: M1: Entwicklung von Magergrünland unter den Solarmodulen			2.2.14.2	4775	5	23.875		23.875
3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: M1: Entwicklung von Magergrünland zwischen den Solarmodulen			2.2.14.2	6140	8	49.120		49.120
4	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: M2: Herstellung von versickerungsfähigen Erschließungswegen und -flächen			3.2	750	1	750		750
5	Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB			1.4	10765	21	226.065		226.065
6	Flächen für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB			1.1.1	905	18			
	Σ				23.535		299.810		299.810

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Eingriffsbereich ein ökologischer Wert von 330.151 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 299.810 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein **rechnerisches Defizit von 30.341 Ökopunkten**. Innerhalb des Geltungsbereiches kann somit keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden. Daher sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die externe Ausgleichsfläche befindet sich rd. 450 m nördlich des Geltungsbereichs. Hier soll auf einer Wiese ein Wald entwickelt werden, wobei für das vorliegende Planvorhaben auf einer Fläche von 2.800 m² ein Wald entwickelt wird. Für die externe Ausgleichsmaßnahmen wurde ebenfalls eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gem. Saarländischen Leitfaden zur Eingriffsregelung (WEYRATH 2001) erstellt.

Bilanzierungstabellen Ausgleichsfläche (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 14: Bewertungsblock A Geltungsbereich externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Bewertungsblock A								ZTWA	
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI		
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt			"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität		
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,6		0,4			0,2	0,4	

Tabelle 15: Bewertungsblock B Geltungsbereich externe Ausgleichsfläche

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopt- wert	Bewertungsblock B								ZTWB		
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III	IV	V Bedeutung für Naturgüter				
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	1 Boden	2 Oberflä- chenwasser	3 Grund- wasser		
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,2				0,6		0,6	0,4	

Tabelle 16: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands (-teil) wert			IST-Zustand Biotoptwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologi-scher Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,4	8,4	4.215	35.406		35.406
Σ								4.215	35.406		35.406

Tabelle 17: Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit				Planung Fläche qm	Planungszustand				
	Klartext			Nummer		Planung Fläche qm	Planungs- wert	Ökol. Wert Planung	Bewertungs- faktor	Ökol. Wert (gesamt)
1	Laubwald			1.1.1	4.215	17	71.655			71.655
Σ					4.215		71.655			71.655

Auf diese Weise ergibt sich für den Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ein ökologischer Wert von 35.406 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 71.655 Ökopunkten im Planungszustand. Es ergibt sich hierdurch ein Überschuss von 36.249 Ökopunkten, so dass das durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachte Defizit (30.341 Ökopunkte) ausgeglichen ist.

Durch die Entwicklung von Wald auf einer Wiesenfläche ist somit auch der Waldausgleich im Verhältnis von 1:1 erbracht.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALENTATIVEN

Nach Prüfung von Standortalternativen bietet sich die vorliegende Fläche, wie in Kapitel 1.2 dargestellt, aufgrund der Vorgaben des EEG und der Lage in einem vorbelasteten Raum für eine Photovoltaikfreiflächenanlage an.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden, abgesehen von der Jahreszeit bedingten schwierigen Verhältnisse bei der Biotoptkartierung nicht.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Üblicherweise haben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vegetationskundliche Monitoringmaßnahmen im dritten, fünften und siebten Jahr nach Anlage der Module zu erfolgen, um das Erreichen der festgelegten Entwicklungsziele zu kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde korrigierende Maßnahmen festzulegen. Im vorliegenden Fall ist zu überprüfen, ob sich im Bereich unter und zwischen den Modulen ein artenreicher Grünlandbestand einstellt. Hierzu sind in den genannten Jahren zweimal jährlich an zwei repräsentativen Stellen pflanzensoziologische Aufnahmen durchzuführen.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt St. Wendel als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kreisstadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der vorhandenen Waldfächen zwischen Plangebiet und Ortslage sind diese nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) sind für PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Ausführungen im Umweltbericht ebenfalls als nicht relevant einzustufen.

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Beeinträchtigungen der umliegenden Ortslagen sind daher auszuschließen.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten. Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen oder Siedlungsbereiche können aufgrund der Lage des Plangebietes in Mitten größerer Gehölzbereiche und der Ausrichtung der Module nach Süden und Osten ausgeschlossen werden.

7.1.7 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes

Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 FAZIT

Die Kreisstadt St. Wendel hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung überwiegen, kommt die Kreisstadt St. Wendel zu dem Ergebnis, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Krählingheck“ zu beschließen.

Aufgestellt: Homburg, den 16.03.2022

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale / Thomas Eisenhut

8 ANHANG

8.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN PLANGEBIET – ARTENLISTEN

Tabelle 5 Artenliste Schotterrasen 3.3.1

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	7
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	8
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	X
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	8
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	4
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	4
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufskraut	8
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	3
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel	8
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	3
<i>Origanum vulgare</i>	Oregano	3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	X
<i>Robinia pseudacacia juv.</i>	Robinie	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	6
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	2
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	3
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	8
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Löwenzahn	7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	X
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	6
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
Mittelwert		5,6

Tabelle 6 Artenliste Ruderalfäche 3.6

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	X
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	9
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	X
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	8
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufskraut	8
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	8

Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut	7
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	X
Salix alba	Silberweide	7
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	x
Trifolium repens	Weißklee	6
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Mittelwert		7,3

Tabelle 7 Artenliste sonstiges Gebüsch 1.8.3

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artnname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Acer campestre	Feldahorn	6
Acer platanoides	Spitzahorn	X
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Prunus avium juv.	Vogel-Kirsche	5
Quercus robur	Stieleiche	X
Sorbus aucuparia	Eberesche	X
Mittelwert		5,5

Tabelle 8 Artenliste Mischwald 1.5

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Acer campestre	Feldahorn	6
Acer platanoides	Spitzahorn	X
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Betula pendula	Hänge-Birke	X
Carpinus betulus	Hainbuche	X
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Juglans regia	Echte Walnuss	7
Picea abies	Rotfichte	X
Prunus spinosa	Schlehe	X
Quercus robur	Stieleiche	X
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	9
Mittelwert		6,5

Tabelle 9 Artenliste Eichen-Hainbuchen-Wald 1.1.4

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	6
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	X
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Allaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	9
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	8
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	4
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	4
<i>Geranium pusillum</i>	Zwerg-Storzschnabel	7
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	7
<i>Hedera helix</i>	Efeu	X
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	7
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	X
<i>Prunus avium juv.</i>	Vogel-Kirsche	5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	X
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	X
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X
<i>Salix caprea juv.</i>	Salweide	7
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	9
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	X
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
Mittelwert		6,7